

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:	V/0869/2010
Auskunft erteilt:	Frau Haubner
Ruf:	492 20 32
E-Mail:	HaubnerG@stadt-muenster.de
Datum:	24.11.2010

Betrifft

Änderung der Gesellschaftsverträge der Wirtschaftsförderung Münster GmbH und ihrer Beteiligungsunternehmen (Technologieförderung Münster GmbH, CeNTech GmbH und Nano-Bioanalytik-Zentrum GmbH)

Beratungsfolge

01.12.2010	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	Vorberatung
08.12.2010	Hauptausschuss	Vorberatung
08.12.2010	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

- Der Rat der Stadt Münster stimmt den in der **Anlage** dargestellten Satzungsänderungen für die Wirtschaftsförderung Münster GmbH, die Technologieförderung Münster GmbH, die CeN-Tech GmbH sowie die Nano-Bioanalytik-Zentrum GmbH zu.
- Der Vertreter der Stadt Münster in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderung Münster GmbH wird ermächtigt, die entsprechenden Beschlüsse zu fassen.

II. Kosten/Folgekosten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass 2011 bis 2014 jährliche Transferaufwendungen in Höhe von 2,35 Mio. € - mithin insgesamt 9,4 Mio. € - entstehen.

III. Finanzierung/Mittelbereitstellung

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	1501	Anteile an Unternehmen			
Zeile	15	Transferaufwendungen	2011 2012 2013 2014	2.350.000 2.350.000 2.350.000 2.350.000	Haushaltsansatz für die WFM nach 6 %- Kürzung

Begründung:

Ausgangslage:

Der Betrieb der **strukturpolitisch ausgerichteten städtischen Beteiligung Wirtschaftsförderung Münster GmbH** (WFM) sowie ihrer direkten und indirekten Beteiligungen - Technologieförderung Münster GmbH (TFM) und CeNTech GmbH (CeNTech) - wird auch in den nächsten Jahren zu Fehlbeträgen führen. Zugleich bedarf die WFM-Tochter Nano-Bioanalytik-Zentrum GmbH (NBZ) zum Aufbau des Unternehmens der Unterstützung durch Landesmittel und Finanzmittel der WFM.

Neugliederung der Finanzflüsse durch Einführung eines Einlagesystems

Um angesichts dieser Defizite bzw. Bedarfe dem jeweiligen satzungsgemäßen Auftrag dauerhaft nachkommen zu können, ist die Einführung eines wirkungsvollen **Risiko- und Liquiditätsmanagements** für die Gesellschaften erforderlich. So wird in Abstimmung mit den Gesellschaften bzw. federführend entwickelt durch die Geschäftsführungen der Gesellschaft eine **Neugliederung der Finanzflüsse** an die Gesellschaften vorgelegt.

Diese orientiert sich an den jeweiligen inhaltlichen Aufgabenstellungen der Gesellschaften und an ihren Liquiditätsplanungen. Mit einer **Normierung von Höhe und Struktur der jährlichen Kapitaleinlagen** im jeweiligen Gesellschaftsvertrag wird die Geschäftsführung ihren gesetzlichen Verpflichtungen nach Kommunal-, Haushalts- und Gesellschaftsrecht zur Einführung und Erfüllung eines Risiko- und Liquiditätsmanagements gerecht. Insofern ist eine **diesbezügliche Änderung der Gesellschaftsverträge** für die WFM, die TFM, die CeNTech und die NBZ vorgesehen. Als **Anlage** sind die relevanten Punkte der Änderungsentwürfe der Gesellschaftsverträge beigefügt (Anlage 1: WFM, Anlage 2, TFM, Anlage 3: CeNTech, Anlage 4: NBZ).

In den Gesellschaftsverträgen wird vorgesehen, dass die **Stadt Münster als Hauptgesellschafterin jährliche Kapitaleinlagen in Höhe von 2.350 T€ an die WFM** leistet. Dieser Betrag liegt um 150 T€ unter dem Ansatz im Entwurf für den Etat 2010 und die Finanzplanung bis 2014 und erfüllt somit die **6 %-ige Budgetkürzung entsprechend der Konsolidierungsvorlage V/0438/2010, Anlage 4, S. 74.** (Diese Reduzierung ist per Veränderungsblatt an den AFBL in die Haushaltsplanberatung und damit in das Konsolidierungspaket eingeflossen.)

Von dieser Kapitaleinlage soll die **TFM eine beteiligungsbezogene Einlage in Höhe von 660 T€** erhalten, von der wiederum **160 T€ als beteiligungsbezogene Einlage an die CeNTech** weiter zu leiten sind.

Für die NBZ werden von Seiten der Stadt über den in 2010 geleisteten Betrag in Höhe von 1,5 Mio. € hinaus keine weiteren Mittel bereit gestellt.

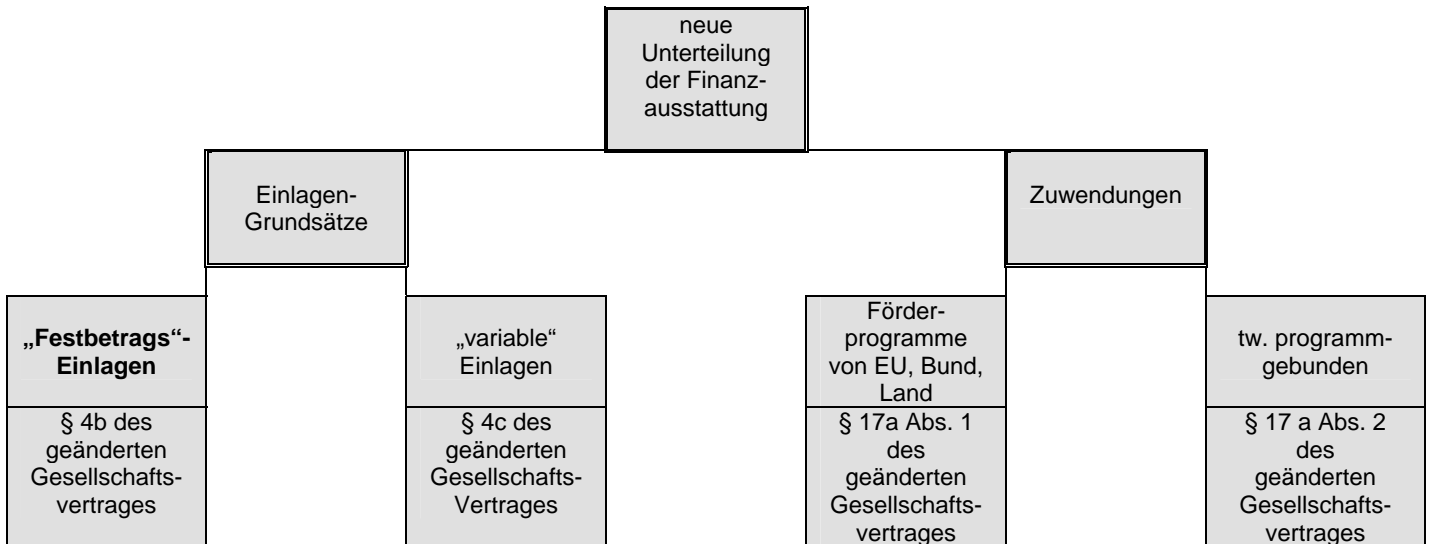
Das so **über Satzungsänderungen für alle Gesellschaften eingeführte Einlagesystem gliedert die Kapitaleinlagen im Grundsatz in thematisch für die jeweilige Gesellschaft notwendige Festbetragseinlagen** und wird – falls wirtschaftlich notwendig – um variable Einlagen ergänzt, die in ihrer absoluten Höhe begrenzt sind.

Die Neugliederung der Finanzzuflüsse bringt auch eine strikte und zugleich **transparente Unterscheidung der weiteren Finanzmittel** nach **ihrer Herkunfts- und Verwendungsart** mit sich. So wurde in den Satzungsänderungen neben dem Einlegesystem bzgl. der Zuführungen in Form von Kapitaleinlagen der **Fördermittelerhalt** durch die Gesellschaften zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks und die **treuhänderische Verwaltung und Ausreichung von Finanzmittel für Zwecke Dritter**, also für außerhalb der städtischen Beteiligungsgesellschaften stehende juristische Personen, geregelt. D.h. die Verwendung von Fördermitteln, die den jeweiligen Gesellschaften in unterschiedlicher Höhe und zur Verwirklichung eigener Zwecke (Fördermittel aus EU-, Bundes- oder Landesmitteln, z. B. zum Bau eines Technologiezentrums) zugehen, werden gesellschaftsvertraglich und buchhalterisch von denjenigen Finanzmittel getrennt geführt, die die WFM, die TFM, die CeNTech und die NBZ aus EU-, Bundes-, Landes- und städtischen Mitteln erhalten, um zur Verwirklichung von Zwecken Dritter (z. B. Arbeitsplatzunterstützungs- oder Betriebsansiedlungszuschüsse) mit beizutragen.

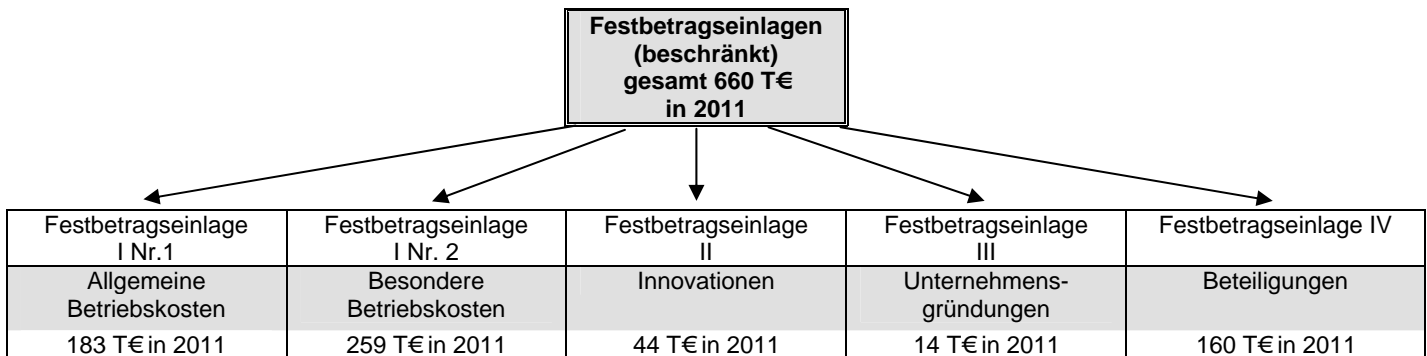
Grafische Darstellung am Beispiel der TFM:

Das wie oben dargestellt in den geänderten Satzungen der vier Gesellschaften abgebildete Einlegesystem ist komplex.

Daher sei im Folgenden **exemplarisch für die TFM** zum einen dargestellt, welche **Arten von Finanzzuflüssen** die Gesellschaft danach grundsätzlich – neben Einnahmen aus Rechnungslegung – erhält:



Zum zweiten sollen die **Festbetragseinlagen als Kernaspekt des neuen Systems** exemplarisch für die TFM in 2011 aufgeführt werden:



Abwicklung:

Der Zahlungseingang der städtischen Einlagen wird, um den Aspekten des Risiko- und Liquiditätsmanagements zu genügen, als systemtolerabler **max. Korridor von drei Tagen vor und nach dem jeweiligen in der Satzung genannten Fälligkeitstermin** ausgestaltet. Die Geschäftsführung wird den fälligen Gesamtbetrag rechtzeitig und unter Angabe der darin zusammengefassten Festbetragsteileinlagen schriftlich anfordern. Die den Satzungen und dem Risiko- bzw. Liquiditätsmanagement entsprechende Weiterleitung an die TFM und von dort an die CeNTech regeln die Gesellschaften untereinander.

Verfahrenshinweis:

Die Änderungen der Gesellschaftsverträge wurden in den jeweils zuständigen Aufsichtsräten vorberaten und beschlossen. Die danach im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach § 115 GO NW von der Bezirksregierung gewünschten Ergänzungen wurden in den anliegenden Satzungen bereits umgesetzt und fließen in die finale Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlungen ein.

i.V.

gez.
Bickeböller
Stadtkämmerin